

Auf keinen Fall sollten Sonderregelungen für Frauen geschaffen oder praktiziert werden. Wie dargestellt haben Glaubwürdigkeitsgutachten weder nach dem Gesetz noch nach gängiger Gutachterpraxis für die Frauen eine Schutzfunktion. Daß Frauen generell in ihrer Glaubwürdigkeit zweifelhafter sein sollen als andere Zeugen (Männer!) ist nichts als eine böse Erfindung der älteren rechtswissenschaftlichen aussage- und kriminalpsychologischen Abhandlungen¹³ und wird in der heutigen Literatur nicht mehr (noch nicht wieder) vertreten.

Wer jetzt prozessuale Ansahmenvorschriften einbringen will, erweckt nur den alten, überkommenen Ungeist zu neuem Leben.

¹³ vgl. Elisabeth Müller-Luckmann, Über die Glaubwürdigkeit kindlicher und jugendlicher Zeugen bei Sexualdelikten, Stuttgart 1963, S. 1; Beispiele für die traditionelle Einstellung der Juristen zu Frauen in: S. Flügge, Der lange Weg in die Gerichte, STREIT 4/84, S. 149 ff

Urteil mit Anmerkung

BSG, § 2 OEG

Billige Opferentschädigung

Wenn eine Frau in einer Lebensgemeinschaft verbleibt, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist, in der sie stets mit einer schweren Mißhandlung rechnen muß, kann keine staatliche Entschädigung im Fall einer Körperverletzung beansprucht werden.

Urteil des BSG vom 3.10.1984 - 9a RVg 6/83

Aus dem Sachverhalt:

Die Mutter des Klägers wurde am 30. Mai 1981 von ihrem Freund, mit dem sie zusammen lebte, bei einem Streit so schwer körperlich mißhandelt, daß sie an den Folgen der Verletzungen starb. Dieser wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Der minderjährige Kläger beantragte Hinterbliebenenversorgung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Die Verwaltung lehnte eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 OEG ab.

Die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) angewiesen (Urteil vom 16. August 1983).

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

Der Streit beschränkt sich darauf, ob die Versorgung nach § 2 Abs. 1 OEG deshalb zu versagen ist, weil die Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder weil es aus sonstigen, insbesondere in dem eigenen Verhalten des Anspruchstellers liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren.

Eine Opferentschädigung ist nach diesem Gesetzbestand wegen "Unbilligkeit" zu versagen, wenn die Besonderheiten des Einzelfalles nach dem Normzweck eine staatliche Hilfe gemäß dem OEG i.V.m. dem BVG als sinnwidrig und damit als ungerecht beurteilen lassen (BSGE 49, 104, 107). Solche

"sonstigen Gründe" müssen insgesamt annähernd ein gleiches Gewicht wie eine Verursachung im Sinn der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 OEG haben. (aaO; BSGE 50, 95, 97 f). Diese Voraussetzungen sind im gegenwärtigen Fall gegeben.

Als sonstiger Umstand in diesem Sinn ist das Verhalten der getöteten Mutter zu berücksichtigen; der Kläger, ihr Sohn, muß es sich zu seinem Nachteil zurechnen lassen (BSGE 49, 104, 106 f).

Als derart tatbezogener Umstand ist hier die Beleidigung des Täters anzusehen, die ihn provozierte. Nachdem die Mutter übermäßig Alkohol getrunken hatte (BAK von 4 ‰), reizte sie ihren Liebhaber stark, indem sie ihm mangelnde sexuelle Leistungsfähigkeit vorwarf. Dadurch versetzte sie ihn in Wut und brachte ihn dazu, sie derart zu treten, daß die Nierenarterie abriß, was alsbald zu ihrem Tod führte.

Ob die tatfördernde Beleidigung für sich allein annähernd den gleichen Rang wie eine Mitverursachung im versorgungsrechtlichen Sinne der ersten Alternative des § 2 Abs. 1 OEG hatte, braucht nicht entschieden zu werden. Jedenfalls begründet dieses Verhalten des Opfers zusammen mit der Selbstgefährdung die "Unbilligkeit" einer Entschädigung.

Diese Selbstgefährdung ergab sich aus den näheren Umständen der Lebensgemeinschaft, die Täter und Opfer lange Zeit hindurch in einer gemeinsamen Wohnung führten. Ein solcher tatunabhängiger Umstand kann schon für sich allein eine Entschädigung als "unbillig" bewerten lassen (BSGE 49, 104, 108 f). Hier schuf er eine besondere anhaltende Gefahrenlage für die Mutter. Die Frau wurde von ihrem Liebhaber fast täglich geschlagen und häufig schwer mißhandelt, u.a. gewürgt.

Durch das Ausharren in der Lebensgemeinschaft setzte sie sich leichtfertig einer ständigen Gefährdung aus. Sie hätte dies jederzeit durch verantwortungsbewußtes Handeln vermeiden können, indem sie ihren leicht reizbaren, gefährlichen Freund verließ. Das Maß ihrer Verantwortung bestimmt sich auch dadurch, daß sie für ein Kind - den Kläger - sorgen mußte.

Eine ständige Liebesbeziehung zwischen Täter und Opfer für sich allein rechtfertigt indes nicht in jedem Fall, Leistungen nach dem OEG wegen "Unbilligkeit" gem § 2 Abs. 1 auszuschließen (BSGE 49, 104, 108 f). Aber wenn eine Frau in einer Lebensgemeinschaft verbleibt, die mit einer dauernden Gefahrenlage verbunden ist, in der sie stets mit einer schweren Mißhandlung rechnen muß, kann keine staatliche Entschädigung im Fall einer Körperverletzung beansprucht werden. Aufgrund der bezeichneten Lebensgewohnheiten dieses Paares konnte sie sich nicht darauf verlassen, daß die laufend durch Mißhandlungen zu erwartenden Gesundheitsschädigungen niemals zum Tode führen würden. Die allgemeine Gefahr erhöhte sich gerade erfahrungsgemäß im Alkoholrausch der Frau weil sie dann ihr

Verhalten nicht mehr genügend vorsichtig steuern konnte und dann zu Provokationen neigte. Damit mußte sie rechnen. Dies schließt auch einen Versorgungsanspruch des Klägers aus.

Ob seiner Mutter das Ausharren in der ständigen Gefahrenlage und die Beleidigungen als Verschulden im zivil- oder strafrechtlichen Sinn vorzuwerfen sind, kann dahingestellt bleiben; von einer solchen Voraussetzung sind Leistungen nach dem OEG grundsätzlich nicht abhängig. Jedenfalls war die Gefährdung vermeidbar. Für eine vollständige Willenlosigkeit, die eine Entschädigung möglicherweise nicht als "unbillig" bewerten ließe, besteht hier kein Anhalt.

Bei der Gesamtheit der dargelegten Umstände wäre eine Entschädigung "unbillig". Eine solche Leistung der Allgemeinheit widerspräche dem Zweck des Gesetzes. Die staatliche Gemeinschaft steht aus verschiedenen anderen Gründen als wegen einer Aufopferung für die Schäden ein, die durch Gewalttaten gem § 1 OEG verursacht werden, u.a. wegen eines Versagens der staatlichen Verbrechensbekämpfung (Urteil des erkennenden Senats vom 7. Dezember 1983 - 9a RFg 2/83 - demnächst in BSGE 56, 90). Sie hat aber grundsätzlich keine Verantwortung für die Folgen von selbst herbeigeführten Schädigungen übernommen (Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten - BT-Drucks 7/2506, Begründung I A, S 7).

Wer in einer eheähnlichen Gemeinschaft verharret, die ständig mit einer solchen Gefahrenlage wie im gegenwärtigen Fall verbunden ist, macht die staatlichen Sicherungen gegenüber kriminellen Übergriffen wirkungslos. Insgesamt muß wegen eines Verhaltens der Geschädigten wie des der Mutter des Klägers eine Entschädigung, die nicht auf einem Sonderopfer beruht, als "unbillig" beurteilt werden.

Anmerkung

Seit Monaten lese ich im Rahmen einer empirischen Untersuchung Todes - Urteile der vorstehenden Art. Noch im Tod maßen sich Männer ein Urteil über Frauen an. Strafen für ungebührliches Verhalten. Nur die, die bestraft werden sollen, indem man sie schlecht redet, sind längst bestraft: mit dem Tode. Das erleichtert das Urteil, denn tote Opfer wehren sich noch weniger als lebende.

Der vorliegende Fall ist ein gutes Beispiel für solche Alltäglichkeiten.

Eine Frau lebt mit einem Mann zusammen. Der Mann schlägt sie, nicht einmal, nicht zweimal, sondern aus Gewohnheit - fast täglich. Sie bleibt - bis daß der Tod sie scheidet, weil er sie totschießt.

Das Urteil: Körperverletzung mit Todesfolge. Die Logik: Der Mann hat so oft geschlagen, nie wollte er die Frau töten (Beweis: bis auf das letzte Mal ist sie immer am Leben geblieben), warum sollte er sie beim letzten Mal töten wollen? Sicher wollte er

sie auch dieses Mal nicht töten, sondern wieder "nur" schwer mißhandeln. Der Tod war vorhersehbar, gleichwohl nicht gewollt: Acht Jahre für eine grausame Tötung mit Mengenrabatt.

Damit nicht genug, bietet der Fall auch noch alle Anhaltspunkte für einen minder schweren Fall: immerhin hat die Frau durch den Vorwurf mangelnder sexueller Leistungsfähigkeit den Täter zur Tat provoziert. Das hätte eigentlich noch mehr Rabatt geben müssen.

Das Urteil des BSG zeigt, daß es nie zu spät ist, solches Verhalten gebührend zu berücksichtigen: es begründet die "Unbilligkeit" einer Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (1) - wohlgemerkt, nicht das (tote) Opfer hat Entschädigung verlangt, sondern dessen lebender Sohn.

Dieses Ergebnis, nämlich Versagung der Opferentschädigung, findet noch eine weitere Stütze in dem - Frauen sowieso schon hinlänglich bekannten - Motto: selbst schuld!

In der Tat, warum ist diese Frau in einer Lebensgemeinschaft geblieben, die mit einer dauernden

- (1) Das "Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten" vom 11.5.1976 (BGB 1 I/1181) gibt den Opfern eines "Tätlichen Angriffs" und deren Hinterbliebenen einen Entschädigungsanspruch in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Anspruchsberechtigt sind im Grundsatz nur Deutsche und nur bei Taten auf bundesdeutschem Boden. Anträge sind an die Versorgungsämter zu richten. Eine Frist besteht nicht, allerdings kann eine verspätete Anzeige zur Versagung der Entschädigung führen.

Gefahrenlage verbunden war? Nach einer Antwort sucht man im Urteil des BSG vergebens, wäre schließlich auch etwas ganz neues, würde sich ein höchstrichterliches Urteil mit der gesellschaftlichen und psychischen Lage mißhandelter Frauen auseinandersetzen. (Sollten es die Herren in Zukunft einmal nachholen wollen, empfehle ich ihnen das Buch von Margrit Brückner "Die Liebe der Frauen" (2), auf daß sie erkennen mögen, wovon auch sie profitieren).

Mich wundert es jedenfalls nicht, daß die Richter sich in überheblicher Unwissenheit fragen, warum diese Frau nicht einfach gegangen ist. Was mich viel mehr wundert: wie konnte ein Mann bei einer Frau bleiben, die seine sexuelle Leistungsfähigkeit in Frage stellte? Warum, so frage ich mich, hat dieser Mann sich nicht der Gefahr entzogen, in seinem Selbstwertgefühl völlig zerstört zu werden?

Die Richter haben ja recht: Natürlich konnte sich die Frau "nicht darauf verlassen, daß die laufend durch Mißhandlungen zu erwartenden Gesundheitsschädigungen niemals zum Tode führen würden". (Nur der Täter durfte dies, denn sonst hätte man ihn nicht wegen Körperverletzung, sondern wegen eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes bestrafen müssen). Mit einem Wort: eine Frau, die mit einem (mißhandelnden) Mann lebt, muß mit ihrem Tod rechnen. Das liegt nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung.

Konsequent hat das BSG in einem anderen Fall, in dem die (weibliche) Geliebte ihren Liebhaber durch zwei Pistolenschüsse tötete, den Opfern (Frau und Kinder) eine Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz zugebilligt (3): welcher Mann rechnet auch damit, daß seine Geliebte ihn tötet? Damals griff das BSG noch auf "die viktimologische Erfahrung" zurück, die lehrt, daß sich die meisten Gewalttaten in "familienhaften von der Öffentlichkeit ausgeschlossenen Nahräumen" ereignen und verwehrte sich dagegen, Opfern solcher Gewalttaten

die Entschädigung zu versagen, "obwohl gerade ihnen geholfen werden soll".

Ganz anders im vorliegenden Fall. Hier hat das Opfer in einem "Zustand" gelebt, "der die Gefahr der Gewalttat latent in sich trägt." (4) Der eheähnliche, von der Öffentlichkeit ausgeschlossene Nahräum, führt hier nicht dazu, daß den Opfern geholfen werden soll, er führt zur Versagung einer Entschädigung, weil er "die staatlichen Sicherungsmaßnahmen gegenüber kriminellen Übergriffen (gemeint sind die Mißhandlungen, d. Verfin) wirkungslos" gemacht hat. Das nenne ich Einzelfallgerechtigkeit. Schließlich wurde der "sonstige Versagungsgrund" nur deshalb in das Gesetz aufgenommen, um ein "erfolgsförderndes – wenn auch nicht erfolgsbedingendes – Verhalten" (5) berücksichtigen zu können. Durch die Möglichkeit des Leistungsausschlusses sollte eine "negative Beeinflussung des Verhaltens des Opfers vermieden werden." Es wurde befürchtet, daß das Opfer die Straftat "beliebig provozieren" oder auch nur "untätig erdulden könne, wenn eine lohnende Entschädigung winkt" (6).

Wo kämen wir auch hin, wenn Frauen sich einfach totschiessen ließen, nur weil sie nicht mehr leben wollen und dadurch ihren Kindern eine staatliche Hinterbliebenenversorgung sichern könnten?

- (2) Margrit Brückner, Die Liebe der Frauen, Über Weiblichkeit und Mißhandlung, Verlag Neue Kritik,
- (3) BSGE SozR 3800 § 2 OEG Nr. 1, Urteil vom 11.7.1979 so Wilke/Wunderlich, Kommentar zum BVG/OEG, 5. Aufl. 1980, S. 663 unter Hinweis auf die oben (3) zitierte Entscheidung des BSG als Kriterium für ein Verhalten, das die Entschädigung unbillig erscheinen lassen könnte. Beachte ebenda, Seite 662: - "Unbillig" bedeutet, daß die Entschädigung in Anwendung des allgemeinen Gerechtigkeitsgedankens nicht vertretbar erscheint -
- (5) BSG Fßn. (3), Seite 4
- (6) Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BTDRs 7/2506, Seite 11

RAin Dagmar Oberlies, Saarbrücken

Hjördis Christiansen, Astrid von Friesen **Vom honey-moon zum Schuldenberg**

Die Hälfte aller bundesdeutschen Haushalte ist durch Ratenkredite verschuldet! Die Dummen sind dabei häufig die Frauen. Die Verbraucher-Zentrale Hamburg stellte jüngst fest: Auch die Ratenkredite der seriösen Banken sind häufig äußerst unseriös – und damit gerichtlich angreifbar.

Der Fall von Frau B. ist typisch! Sie heiratete sehr früh, bekam bald ein Kind und hatte Spaß an ihrem Job als Sachbearbeiterin. Ihr Mann war als Bürokaufmann tätig. Finanziell ging es ihnen so wie vielen jungen Ehepaaren: es langte gerade. – So weit, so gut. Bis nach drei Jahren Ehe Herr B. arbeitslos wurde.

Schulden häuften sich. Herr B. nahm einen Kredit von 21.000,- DM bei einer Teilzahlungsbank auf. Renate B. unterschrieb unter dem Druck, daß ihr Mann sonst verklagt werden würde, ebenfalls.

Der Zinssatz der Teilzahlungsbank war bereits dreimal so hoch wie der damals marktübliche Zinssatz.¹ Als sie es nicht mehr schafften, die hohen monatlichen Raten abzuführen, blieb ihnen nur noch der Weg zu Kreditvermittlern. Diese besorgten ihnen zu extrem ungünstigen Bedingungen kleinere Kredite, mit denen sie den ersten Kredit abzuführen versuchten. Aber auch das war keine Lösung. Innerhalb